Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 591
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

vom 19. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. November 2020)

zum Thema:
Werbung an denkmalgeschützten Gebäuden

und **Antwort** vom 03. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 /25591

vom 19. November 2020

über Werbung an denkmalgeschützten Gebäuden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen sind.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Das Alte Museum, der Berliner Dom sowie das Gebäude des Bundesrats werden von Plakatwänden bzw. Spruchbannern verhüllt oder verdeckt, die von den Eigentümern bzw. Eigentümervertretern angebracht worden sind, und das Erscheinungsbild des jeweiligen Denkmals bzw. dessen Wirkungsbereich beeinträchtigen. Sie erinnern in ihrem Erscheinungsbild an die vor 1989 im Ostteil Deutschlands aufgestellten rotfarbenen Banner mit weißer Schrift und ‚sozialistischen Losungen'.

Die Veränderung der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals bedarf gemäß § 11, Abs. 2 DSchG Bln einer Genehmigung, wenn diese sich auf den Zustand oder das Erscheinungsbild des Denkmals auswirkt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Gemäß § 11, Abs. 3 DSchG Bln ist bei Werbeanlagen eine wesentliche Beeinträchtigung gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht anzunehmen, wenn sie „für höchstens sechs Monate angebracht werden und der Werbeinhalt vorrangig im öffentlichen Interesse liegende Ziele verfolgt".

1.) Sind für die Plakate am Alten Museum und am Berliner Dom sowie am Zaun des Preußischen Herrenhauses (Bundesrat) jeweils Genehmigungsanträge nach § 11 und 12 DSchG Bln gestellt worden und wenn ja, wann ist das Anbringen dieser Plakatwände genehmigt worden und für welchen Zeitraum wurde die Anbringung der Plakate genehmigt? Wurden die Genehmigungsanträge gemäß § 12, Abs. 1 DSchG Bln „der zuständigen Denkmalbehörde in Schriftform oder elektronisch" eingereicht? (Bitte um Übermittlung der Anträge und der Genehmigungen im Wortlaut)

Zu 1.:
Am Berliner Dom ist der dreiseitige Bauzaun um die Freifläche auf der Nordseite des Domes im Rahmen des Umbaus der Gruft mit Genehmigung plakatiert. Die Gestaltung wurde mit den Denkmalbehörden abgestimmt und genehmigt. Der (überarbeitete) Antrag an das Bezirksamt stammt vom 14.09.2020, ergänzt am 06.10.2020 hinsichtlich der Beleuchtung. Die denkmalrechtliche Genehmigung datiert vom 20.10.2020. Weitere Plakatierungen sind nicht genehmigt.
Das Banner am Bundesrat ist installiert worden, um während der Zeit der umfangreichen Baumaßnahmen an den Fundamenten / Kelleraußenwänden den Anblick des Hofes zu kaschieren. Der Antrag für ein „Sichtschutzbanner“ wurde am 11.01.2017 von der Verwaltung des Bundesrats per E-Mail gestellt. Eine entsprechende Visualisierung wurde beigefügt. Die denkmalrechtliche Genehmigung des Landesdenkmalamts wurde am 18.01.2017 unter Zurückstellung von Bedenken erteilt unter der Voraussetzung, dass kommerzielle Werbung ausgeschlossen wird und die Dauer der Installation auf die Bauzeit beschränkt bleibt.
Am Alten Museum wurden die Paneele im Zwischenraum der Säulenhalle ebenso die Fahne am historischen Fahnenmast auf dem Dach denkmalrechtlich erlaubt. Für die Anbringung von Bannern gibt es Leitlinien.

2.) Wenn keine denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen zum Anbringen dieser Spruchbänder bzw. Plakatwände erteilt worden sein sollten, werden die zuständigen Behörden ein Entfernen der Plakatwände unter Fristsetzung verlangen sowie Bußgelder gemäß § 19 Abs. 2 DSchG Bln wegen etwaiger Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz Berlin verhängen?

Zu 2.:
Werden Denkmale durch ungenehmigte Anlagen beeinträchtigt, kann die zuständige Behörde die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangen und eine Legalisierung herbeiführen. Sie kann aber auch die Entfernung der beeinträchtigenden Anlage verlangen und / oder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten und ein Bußgeld verhängen. Welche Maßnahme bzw. welche Form der Sanktionierung die Behörde ergreift liegt in ihrem Ermessen. Dabei wird sie in ihre Überlegung einbeziehen, welcher Unrechtsgehalt verwirklicht wurde, welcher Schaden angerichtet wurde, ob Nachahmertaten zu erwarten sind, welcher wirtschaftliche Vorteil durch die ungenehmigte Maßnahme erzielt wurde und welche Kapazitäten sie zur Verfolgung der ungenehmigten Maßnahme hat.

Ein Entfernen der Plakate am Berliner Dom an den schmiedeeisernen Gittern auf der Südwestseite (zum Lustgarten) sowie auf der Nordwestseite (am Baugerüst) wird angestrebt.

3.) Welche weiteren Genehmigungen für die Anbringung von Spruchbannern und Werbeplakaten liegen derzeit für denkmalgeschützte Gebäude vor? (Bitte um Abfrage bei den Bezirken) Welche Kirchen haben derzeit großflächige Banner an einer Außenwand angebracht?

Zu 3.:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf	Eine aktuelle Übersicht, von welchen Genehmigungen für Spruchbanner/Werbeplakaten an Gebäuden derzeit Gebrauch gemacht wird, liegt dem Bezirksamt nicht vor. In der Regel sind die Werbeplakate

	auf öffentlichem Straßenland und werden daher über einen Antrag auf Sondernutzung beantragt. In diesem Verfahren wird der Fachbereich Bauaufsicht beteiligt. Sofern es sich um ein Denkmal handelt, wird die Stellungnahme an das Straßen- und Grünflächenamt im Einvernehmen mit der Untere Denkmalschutzbehörde abgeben. Im Jahr 2020 wurden bislang 16 Stellungnahmen zu Werbungen an Gerüsten abgegeben.
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg	Derzeit liegen im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg keine Genehmigungen für Spruchbänder und Werbeplakate (Fremdwerbung, Werbung ohne überwiegendes öffentliches Interesse) an denkmalgeschützten Gebäuden vor. Die Kirchen im Bezirk (soweit denkmalgeschützt) sind ohne Werbung.
Bezirksamt Lichtenberg	Fehlanzeige
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf	An folgenden denkmalgeschützten Gebäuden sowie in deren unmittelbaren Umgebung sind folgende Genehmigungen in den letzten 5 Jahren im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf ergangen: - Genehmigungen für das Jahr 2020: Alt-Biesdorf 36, Errichtung Werbeanlagen im Umgebungsschutz; - Genehmigungen für das Jahr 2019: Helene-Weigel-Platz 13 – 14, Aufstellung von je einem Werbekasten im Umgebungsschutz; - befristete Genehmigung für das Jahr 2016: Alt-Biesdorf 55, Beschilderung (Werbung) in den Außenanlagen; - Genehmigung für das Jahr 2015: S-Bahnhof Mahlsdorf, drei unbeleuchtete, unbewegte Werberahmen auf der Innenseite der Ost-Fassade. In Marzahn-Hellersdorf sind dem Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz (FB BWA UD) keine großflächigen Banner an Kirchen bekannt.

	Derzeit liegen auch keine Anträge für die Anbringung von Spruchbannern und Werbeanlagen für denkmalgeschützte Gebäude vor.
Bezirksamt Mitte	Derartige Genehmigungen liegen dem Fachbereich Denkmalschutz nicht vor.
Bezirksamt Neukölln	Genehmigungen für die Anbringung von Spruchbannern und Werbeplakaten liegen derzeit - es wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde Neukölln davon ausgegangen, dass unter "derzeit" eine temporär zeitlich befristete Genehmigung verstanden wird - für denkmalgeschützte Gebäude in dem Bezirk Neukölln nicht vor. Die Frage, an welchen Kirchen derzeit großflächige Banner angebracht seien, kann nicht beantwortet werden, da die Definition großflächiges Banner nicht hinreichend bestimmt ist. Ferner wäre es dem Bezirk Neukölln in der Kürze der Zeit, die diesem zur Beantwortung der Frage zur Verfügung steht, nicht möglich, sämtliche Kirchen im Bezirk Neukölln - die Frage schließt nicht denkmalgeschützte Kirchen mit ein - auf an ihnen befestigte Banner zu überprüfen.
Bezirksamt Pankow	Denkmalrechtliche Genehmigungen, die das Erscheinungsbild des jeweiligen Denkmals bzw. dessen Wirkungsbereich beeinträchtigen wurden für eine Baugerüstwerbung am denkmalgeschützten Geschäftshaus, Greifswalder Straße 200 erteilt. In Pankow wurde nach Kenntnis der unteren Denkmalschutzbehörde an keiner denkmalgeschützten Kirche ein großflächiges Banner an einer Außenwand angebracht.
Bezirksamt Reinickendorf	Der unteren Denkmalschutzbehörde Reinickendorf sind keine befristeten Genehmigungen für Werbeplakate und Spruchbanner bekannt. Anträge dieser Art liegen derzeit ebenfalls keine vor - lediglich Anträge für Werbeanlagen, die sich auf „Werbung an der Stätte der Leistung“ beziehen.
Bezirksamt Spandau	Fehlanzeige
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf	Ein temporäres Banner an der Einfriedung einer Sozialeinrichtung
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg	Fehlanzeige

Bezirksamt Treptow-Köpenick	Diese Zahl wird nicht statistisch erhoben und eine entsprechende Recherche wäre mit sehr großem Aufwand unterschiedlicher Fachbereiche verbunden, der vor dem Hintergrund des sehr hohen Arbeitsaufkommens und des massiven Personalmangels im Stadtentwicklungsamt nicht abbildbar ist.

4.) In welchen Fällen wurde für die nicht genehmigte Anbringung von Bannern an denkmalgeschützten Gebäuden ein Bußgeld erteilt? (Bitte um Abfrage bei den Bezirken)

Zu 4.:
Die Mehrzahl der Bezirksämter kann keine Fälle anführen, in denen ein Bußgeld erteilt wurde. Aktuell befindet sich voraussichtlich ein Verfahren in Vorbereitung.

5.) In welcher Höhe kann für ungenehmigte Banner an denkmalgeschützten Gebäuden ein Bußgeld erteilt werden und welche Fristen gelten dazu? Wie gestaltet sich die diesbezügliche Rechtsgrundlage?

Zu 5.:
§ 19 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) enthält Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten. Gemäß § 19 Absatz 2 DSchG Bln kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Regelungen des Ordnungswidrigkeitsgesetzes (OWiG).

6.) Im Jahr 2000 hatte der Bezirk Mitte die Abbildung einer Mineralwasserflasche auf einem Plakat an der Marienkirche mit der Begründung untersagte, dies sei mit dem Denkmalschutz nicht vereinbar. St. Marien entgingen dadurch monatliche Einnahmen. Das Landesdenkmalamt hat im Zuge der Debatte darüber eine Richtlinie erarbeitet, die derartige Konflikte in Zukunft vermeiden soll. Bitte um Darstellung der geltenden Rechtslage und Übermittlung der Richtlinie im Wortlaut.

Zu 6.:
Der Gesetzgeber hat den Umgang mit Werbeanlagen an Baugerüsten und am Denkmal selbst durch eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes und nicht durch eine Richtlinie geregelt. So ist § 11 Absatz 3 DSchG Bln mit Wirkung vom 23.07.2010 durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. S. 396) neu gefasst worden.
Als Grund für die Änderung wurde in der Gesetzesbegründung (Drucksache 16/3125) ausgeführt: „Die Änderung des § 11 Absatz 3 DSchG beendet die denkmalrechtliche Privilegierung von Werbung an Baugerüsten und Bauzäunen durch Aufhebung des Absatzes 1. Der neue Absatz 3 beinhaltet eine Konkretisierung des alten Absatz 3 Satz 2, indem die bisher unbestimmte zeitliche Befristung von denkmalrechtlich unbedenklichen Werbeanlagen nunmehr auf sechs Monate festgelegt wird. Das weitere Merkmal des Absatzes 3 Satz 2, das zu einer Privilegierung von Werbeanlagen führt, nämlich dass ein überwiegendes öffentliches Interesse diese Maßnahme verlangen muss, wird enger gefasst. Künftig sind nur noch solche Werbeanlagen begünstigt, deren Werbeinhalt vorrangig im öffentlichen Interesse liegende Ziele verfolgt. Solche Werbeinhalte könnten z.B. im Zusammenhang mit einer Verhüllung eines Denkmals durch die Werbeplane stehen. Gemeint sind z.B. folgende Werbeinhalte: Wiedergabe der Architek-

tur, der Geschichte oder Funktion des Denkmals oder Wiedergabe einer Imagekampagne eines öffentlichen Trägers. Die Selbstdarstellung von Sponsoren auf der Werbeplane sollte auf eine Fläche von 5 % der Gesamtfläche begrenzt sein. Dadurch soll insbesondere auch künftig die Möglichkeit bestehen, mittels Werbung die Sanierung von Denkmälern zu finanzieren."

7.) Verfügen die Ämter über genügend Personal, um den „Wildwuchs" an ungenehmigten Fassadenplakaten im notwendigen Umfang zu kontrollieren?

Zu 7.:
Der Senat ist bestrebt im Rahmen des Möglichen für eine auskömmliche Ausstattung aller Berliner Denkmalbehörden Sorge zu tragen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Ausstattung der Ordnungsämter und der unteren Denkmalschutzbehörden der Bezirkshoheit unterliegt.

8.) Welche Gerichtsurteile sind zur Anbringung von Werbebannern an denkmalgeschützten Gebäuden einschlägig für Berlin?

Zu 8.:
Hierzu liegen keine statistischen Informationen vor.

Berlin, den 3. Dezember 2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa